

SATZUNG
des
„Förderverein der Griechischen Muttersprache in Nürnberg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Griechischen Muttersprache in Nürnberg“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg einzutragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt: e.V.
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. (1. September bis 31 August)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - a) Den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in Nürnberg und Umgebung am Leben zu Erhalten bzw. Unterstützen
 - b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung, Betreuung und Zusammenhalts der Schulgemeinde in Nürnberg und Umgebung, sowie die bei Bedarf Unterstützung der Schule in allen organisatorischen Angelegenheiten.
 - c) Der Verein unterstützt Vorhaben, die dem Zusammenhalt der Schulgemeinde dienen (z.B. von Schulfeiern, Ausflügen, Klassenfahrten, Schüleraustausch u.a.). Er unterstützt die Ausstattung mit Lernmitteln und Hilfsmitteln und besonderen Einrichtungen.
 - d) Der Satzungszweck wird insbesondere durch erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Griechischen Ministerium für Bildung verwirklicht, und durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der idealen Werbung für den geförderten Zweck
 - e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - f) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
 - g) Der Verein verfolgt keine konfessionellen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Schuljahres durch Kündigung, die ¼ Jahr vor Ablauf des Schuljahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.
4. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche ständige Mitglieder des Beirates.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Es ist ein jährlicher Beitrag in Geld zu entrichten
- b) Die Höhe und Zahlungsweise wird in der der Beitragsordnung festgelegt, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- c) Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im Folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten aus sozialen Gründen die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer.
2. Der Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
6. Der Vorstandsvorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet beide. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
7. Die interne Verteilung der Zuständigkeiten regelt der Vorstand im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes selbst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen (alle vier bis sechs Wochen) zu den Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und deren Kinder müssen den Muttersprachligen Ergänzungsunterricht besuchen. Sie üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 8 Bestellung der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die gewählten Mitglieder wählen dann intern die jeweiligen Vorstandspositionen (1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer).
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Wahl der Vorstandspositionen zusammenkommen.

Das Mitglied, das die meisten Stimmen erhalten hat, übernimmt die Organisation und Einladung zur Wahl und leitet die Wahlsitzung.

3. Die einzelnen Vorstandpositionen werden dann von den Vorstandsmitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Begonnen wird mit der Wahl des 1. Vorsitzenden, dann folgen der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und dann die Beisitzer.

Die einzelnen Kandidaten werden mit der absoluten Stimmenmehrheit gewählt. Zum/zur Vorstandsvorsitzenden wird derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

Im Falle der Stimmgleichheit von mehr als zwei Kandidaten, wird die Wahl einmal wiederholt. Kommt es auch dabei zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/20 der Mitglieder dies verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung die Leitung.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an Vereinsmitglieder zulässig.
9. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins von $\frac{3}{4}$ nötig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes nach Anhörung des Vorschlags des scheidenden Vorstandes fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - b. Wahl einer dreiköpfigen Kassenprüfungskommission mit dreijähriger Amtszeit und einen Ersatzprüfer.
 - c. Entscheidung über die Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d. Entscheidung über die Annahme der Jahresrechnung und der Bilanz des abgelaufenen Jahres und Beschluss des Haushaltsplans des neuen Geschäftsjahres.
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f. Entlastung des Vorstands.
 - g. Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 11 Protokollierung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Finanzkontrolle

1. Die Prüfung und Überwachung der Führung der Finanzen wird einer dreiköpfigen Kassenprüfungskommission übertragen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung auf der Mitgliederversammlung, die auch den Vorstand wählt. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission sollten buchhalterische Kenntnisse besitzen. Sie müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Kassenprüfungskommission prüft die Aktivitäten des Vorstandes, die sich auf alle erfolgten Einnahmen und ihre Herkunft, sowie die erfolgten Ausgaben beziehen. Sie ist berechtigt, Einsicht in die Schriften und Bücher des Vereins zu verlangen und jederzeit den Kassenstand zu überprüfen. Sie fasst jedes Jahr einen Kassenprüfbericht über die Geschäftsführung des Vorstands ab, den sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

§ 14 Sonstiges

1. Belange, die in der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, richten sich nach dem jeweils gültigen Vereinsrecht.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so gelten dennoch die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Klausel ist durch eine rechtswirksame zu ersetzen.

Die Satzung wurde errichtet am 15.06.2012- mit Nachtrag vom 06.07.2012.

Nürnberg, den 06.07.2012